Quelle:
Copyright:

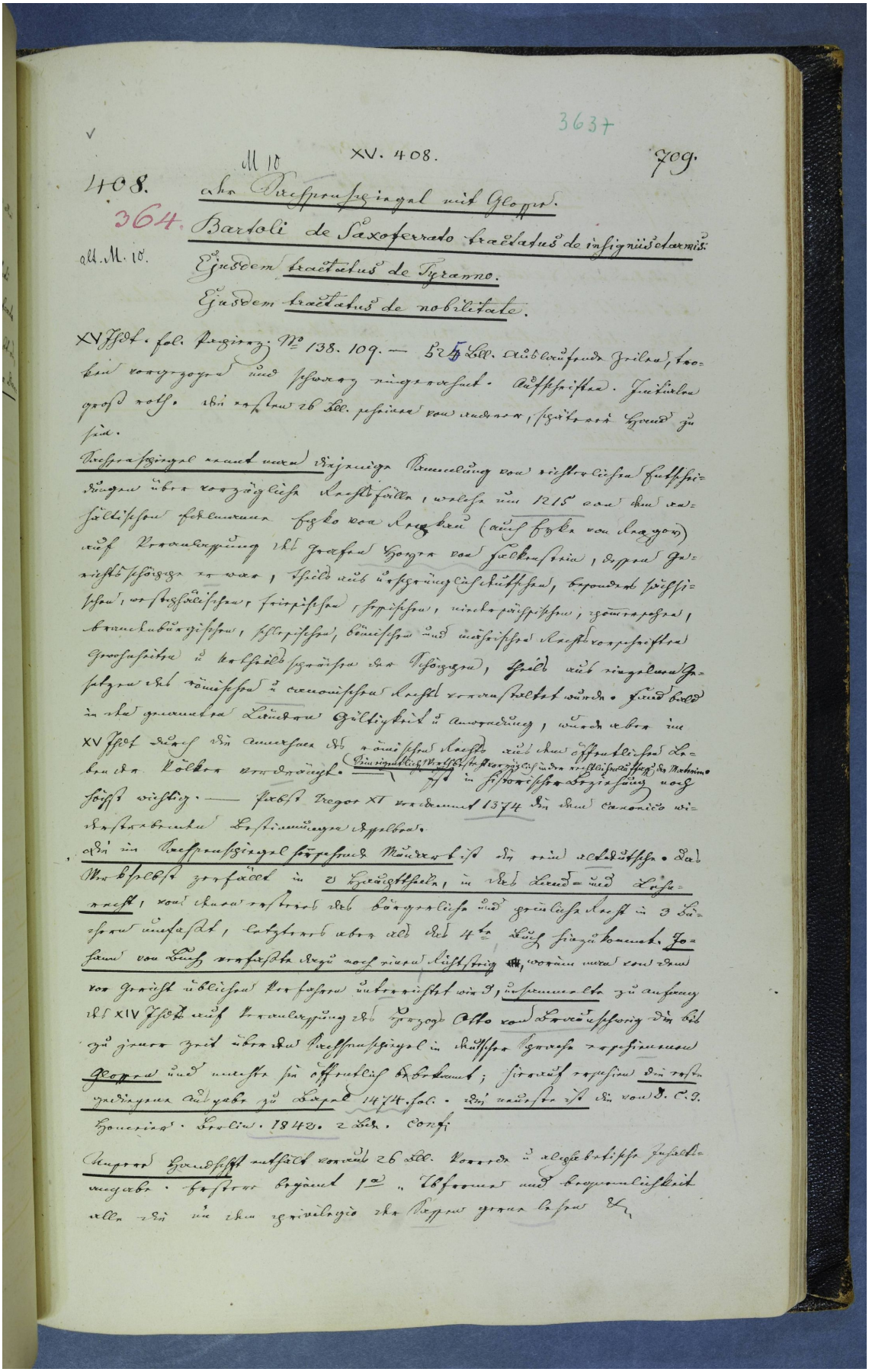

3637

M 10 XV. 408. 709.

408. Der Rechtsprüfungsspiegel mit Glossen.

364. Bartoli de Saxoferrato tractatus de insignis et armis.

M. M. 10. Eiusdem tractatus de Tyranno.

Eiusdem tractatus de nobilitate.

XV Jhdt. fol. Pergam. No 138. 109. — 5 Lbl. abblassende Zeilen, tw. kaum vorzugsweise und schwarz ringerahmt. Anfangsbuchstaben. Initialen gross roth. Die ersten 26 Lbl. perlen von anderer, späterer Hand zu sein.

Rechtsspiegel nennt man diejenige Sammlung von richterlichen Entscheidungen über vorzügliche Rechtsfälle, welche um 1215 von dem sächsischen Schöffen von Reyhen (auch Eike von Repgow) auf Veranlassung des Grafen Hoyer von Falkenstein, dessen Gerichtsschöffe er war, theils aus überlieferten Rechtsbüchern, besonders sächsischen, westfälischen, friesischen, schwäbischen, niederpfälzischen, sächsischen, brandenburgischen, schlesischen, böhmischen und mährischen Rechtsverfassungen, theils aus eigenen Ansichten der Schöffen, theils aus ringelnden Gesetzen des römischen und canonischen Rechts verfasst wurde. Sein Buch in den genannten Ländern Gültigkeit und Anwendung, wurde aber im XV Jhdt durch die Annahme des römischen Rechts aus dem öffentlichen Leben der Völker verdrängt. (Die eigentliche Rechtsverfassung aus der rechtlichen Auffassung des Mittelalters) in historischer Beziehung noch höchst wichtig. — Sixtus Papst Gregor XI verdammte 1374 die dem Canonico widerstreitenden Bestimmungen Eyckens.

Oft in Rechtsspiegel vorkommende Münzen sind rein sächsische. Das Werk selbst zerfällt in 2 Hauptthalen, in das Land- und Lehnrecht, von denen ersteres das bürgerliche und peinliche Recht in 3 Büchern umfasst, letzteres aber als das 4te Buch hinzukommt. Johann von Buch verfasste dazu noch einen Lehnspiegel, worin man von dem vor Gericht üblichen Verfahren unterrichtet wird, insammelte zu Anfang des XIV Jhdts auf Veranlassung des Herzogs Otto von Braunschweig die bis zu jener Zeit über das Rechtsspiegel in äusserst Gerichte ergangenen Glossen und machte sie öffentlich bekannt; hierauf erschien die erste gedruckte Ausgabe zu Augsburg 1474. fol. die neueste ist die von J. C. G. Homeyer. Berlin. 1842. 2 Bde. Conf.

Unser Handschrift enthält vorerst 26 Lbl. Vorrede und alphabetische Inhaltsangabe. Letztere beginnt 1a „Abforner und Begrenzlichkeit allen die in den genealogie der Reppen genen besen &c.